

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 16 Juli 1801.

Fünftes Quartal.]

Den 27 Messidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VIII.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 15. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß ver-
möge des 11ten Artikels des Gesetzes vom 15. Brachm.
1801, die Zahl der Deputirten zu den Cantonstagsatzun-
gen, für jeden Bezirk, nach dem annähernden Verhält-
nisse seiner Bevölkerung, durch gesetzliche Beschlüsse be-
stimmt werden soll;

In Erwägung, daß der Verfassungsentwurf, der Ab-
tretung eines Theils des Cantons Wallis erwähnt, welche
bis dahin nicht statt gefunden hat;

In Erwägung, daß somit die von eben diesem Ver-
fassungsentwurf vorgeschlagene Anschließung des Wallis
an einen benachbarten Canton, unthunlich ist, dagegen
aber eine vorläufige den übrigen Cantonen gleichmäßige
Organisation desselben, nicht länger verzögert werden
darf;

Nach angehörtem Bericht seiner zu Bearbeitung or-
ganischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vor-
zulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commission,

verordnet:

Die Tagsatzung des Cantons Wallis besteht aus
24 Deputirten der Bezirke; sie versammelt sich in
Sitten und wählt zur allgemeinen Tagsatzung 4 Ab-
geordnete.

1. Die Wahlmänner des igiten Bezirks

Sitten versammeln

sich in Sitten, und Dep. Bevölker.
wählen . . . 3 [7,112]

2. — — Stalden in Stalden . . 2 [3,783]

3. — — Monthey in Monthey . . 2 [5,589]

4. — — Hermance in Hermance . . 2 [5,038]

5. — — Brig in Brig . . . 2 [4,114]

6. — — Leuk in Leuk . . . 2 [4,675]

7. — — St. Branchiers in St.

Branchiers . . . 3 [7,393]

8. — — St. Maurice in St. Maurice 2 [3,784]

9. — — Siders in Siders . . . 3 [5,941]

10. — — Ernen in Ernen . . . 2 [931]

11. — — Vischbach in Vischbach . 1 [2,552]

12. — — Martinach in Martinach 2 [6,366]

26 [57,278]

(Die nebenstehenden Bevölkerungsangaben sind zu
niedrig und können keineswegs als genau angesehen
werden.)

In der Sitzung vom 15. Heumonat ist der Decrets-
vorschlag über die Beeidigung der Glieder
der Cantonaltagsatzungen, den wir be-
reits (Nr. 387. S. 297) geliefert haben, zum Decrete
erhoben worden.

Im 2ten Artikel muß es heißen: Diese Eidesformel
sollen alsdann die Mitglieder der Cantonstagsatzung
u. s. w.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsgesetzborschlags.)

Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes.